



- Beschlusskammer 7 -

Beschluss

Az.: BK7-16-050-E1

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Vorläufige Anordnung zur Änderung der Festlegung zur Einführung eines Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,
ihre Beisitzerin Diana Harlinghausen
und ihre Beisitzerin Dr. Antje Peters

gegenüber der NetConnect Germany GmbH & Co. KG, Kaiserswerther Straße 115, 40880 Ratingen, gesetzlich vertreten durch die NetConnect Germany GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

am 19.02.2016 vorläufig angeordnet:

1. Die Beschlusskammer stimmt dem Antrag der Antragstellerin vom 15.02.2016 gemäß § 7 Ziff. 2. der Anlage zur Festlegung zur Einführung eines Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten vom 27.03.2012 (Az. BK7-11-002) zu. Demnach wird der Antragstellerin gestattet, in dem Marktgebiet NetConnect Germany von den Bilanzkreisverantwortlichen, für die innerhalb des Marktgebietes qualitätsübergreifend Gasmengen bilanziert werden, ab dem 19.02.2016 für die Konvertierung von H-Gas nach L-Gas ein Konvertierungsentgelt in Höhe von bis zu 1,811 €/MWh zu erheben.
2. Die vorläufige Anordnung gilt vorbehaltlich einer Entscheidung in der Hauptsache.
3. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.
4. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Änderung der Festlegung zur Einführung eines Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten vom 27.03.2012 (Az. BK7-11-002, im Folgenden: Konni Gas). Die im Rahmen des Verfahrens nunmehr getroffene vorläufige Anordnung betrifft die Zustimmung zur ausnahmsweisen Erhöhung des Konvertierungsentgelts und Überschreiten der Obergrenze gemäß § 7 Ziff. 2. der Anlage zur Festlegung Konni Gas.

Mit Schreiben vom 27.01.2016 hat die Antragstellerin nach § 4 Ziff. 3. der Anlage zur Festlegung Konni Gas die Anhebung des Konvertierungsentgelts für den Geltungszeitraum 01.04.2016 bis zum 31.03.2017 oberhalb der Höhe des Konvertierungsentgelts des unmittelbar vorangegangenen Geltungszeitraums bei der Beschlusskammer vorab angezeigt und begründet.

Die Antragstellerin und die GASPOOL Balancing Services GmbH (im Folgenden: GASPOOL) haben mit Schreiben vom 27.01.2016 bzw. vom 26.01.2016 Anzeigen zur Beibehaltung des Konvertierungsentgelts anstelle der eigentlich vorgesehenen Absenkung auf Null im Zeitraum vom 01.10.2016 bis zum 31.03.2017 nach § 5 Ziff. 2. Satz 3 der Anlage zur Festlegung Konni Gas eingereicht. Darin ist grundsätzlich die Möglichkeit vorgesehen, in besonderen Ausnahmefällen, vorbehaltlich eines Widerspruchs der Beschlusskammer, von dem vorgegebenen Absenkungspfad des Konvertierungsentgelts abzuweichen.

Darüber hinaus haben die Antragstellerin und die GASPOOL mit Schreiben vom 27.01.2016 bzw. vom 04.02.2016 Anträge zur Anpassung der Festlegung Konni Gas gestellt, um das Konvertierungsentgelt auch langfristig über den Zeitraum vom 31.03.2017 hinaus zu erhalten.

Mit Schreiben vom 15.02.2016 hat die Antragstellerin die Beschlusskammer ergänzend und die bisherigen Anträge teilweise überholend über eine kurzfristig eingetretene Schieflage des Konvertierungssystems unterrichtet. Ab dem 27.01.2016 gebe es ein deutlich erhöhtes Konvertierungsverhalten in ihrem Marktgebiet, das gleichzeitig einen sehr hohen Regelenergiebedarf auslöse. Hierzu sei es zu massiven Kosten und Mittelabflüssen bei ihr gekommen, die weit über das bisherige Maß hinausgingen und in ihrer Liquiditätsplanung nicht berücksichtigt seien. Bei einer Fortsetzung dieses Trends, d.h. ohne Einleitung kurzfristiger und effektiver Gegenmaßnahmen, bestünden erheblichen Risiken für ihre Liquiditätssituation. Die von ihr beantragte Maßnahme einer sofortigen Erhöhung des Konvertierungsentgelts außerhalb der üblichen Anpassungszyklen (1.4./1.10.) sowie über die bislang geltenden bzw. nach den §§ 4 und 5 der Anlage zur Festlegung ausnahmsweise möglichen Grenzen hinaus sei geeignet, aber auch erforderlich, um diese Gefahr wirksam abzuwenden. Grundlage für eine solche Eilmaßnahme sei § 7 Ziff. 2. der Anlage zur Festlegung Konni Gas. Nach dem insoweit festgelegten Standardvertrag kann die Antragstellerin auch innerhalb des Geltungszeitraums des „regulären“ Konvertie-

rungsentgelts nach vorheriger Zustimmung der Beschlusskammer das Konvertierungsentgelt erhöhen und dabei auch die Obergrenze überschreiten, wenn dies unvorhersehbare Umstände zwingend erforderlich machen. Die von ihr dargestellte Entwicklung der Regelenergie und der daraus resultierenden Kosten- und Liquiditätsbelastung sei weder vorhersehbar gewesen noch durch andere Maßnahmen als die beantragte sofortige Erhöhung des Konvertierungsentgelts zu verhindern.

Die Antragstellerin beantragt im Wege einer Eilentscheidung,

nach § 7 Ziff. 2. der Anlage zur Festlegung Konni Gas eine schnellstmögliche Anhebung des Konvertierungsentgelts für die Konvertierungsrichtung von H- nach L-Gas auf 1,811 €/MWh.

Für die andere Konvertierungsrichtung von L- nach H-Gas beantragt sie keine entsprechende Ausnahme. Nach § 4 Ziff. 2. der Anlage zur Festlegung Konni Gas ist die Antragstellerin auch berechtigt, ein unterschiedlich hohes Entgelt je nach Konvertierungsrichtung festzulegen, um angemessene Anreize zu setzen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

Die vorliegende Entscheidung, die als vorläufige Anordnung ergeht, beruht auf § 7 Ziff. 2. der Anlage zur Festlegung Konni Gas i.V.m. §§ 72, 29 EnWG sowie § 36 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 VwVfG. Ergänzend hierzu hat die Beschlusskammer unter dem Aktenzeichen BK7-16-050 das Hauptsacheverfahren zur Änderung der Festlegung Konni Gas eingeleitet. Hierzu wird über eine Veröffentlichung im Internet sowie einen Verbändetermin, zu dem bereits im Vorfeld des Eilantrags eingeladen worden war, eine Konsultation gestartet.

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die vorliegende Entscheidung ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Hs. 1, Abs. 3 EnWG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG sowie § 7 Ziff. 2. der Anlage zur Festlegung Konni Gas.

2. Statthaftigkeit

Gemäß § 7 Ziff. 2. der Anlage Konni Gas i.V.m. §§ 72, 29 EnWG ist die gegenüber der Antragstellerin getroffene Entscheidung im Rahmen der vorliegenden vorläufigen Anordnung statthaft.

(1) Die Antragstellerin hat den erforderlichen Antrag nach § 7 Ziff. 2. der Anlage zur Festlegung Konni Gas auf ausnahmsweise Erhöhung des Konvertierungsentgelts und Überschreiten der Obergrenze gestellt. Da eine Entscheidung über die Anpassung des Konvertierungssystems in der Hauptsache nicht kurzfristig erfolgen kann, ist eine vorläufige Anordnung erforderlich.

(2) Die Beschlusskammer kann die vorliegende Entscheidung im Rahmen einer vorläufigen Anordnung erlassen. Gemäß § 72 EnWG kann die Regulierungsbehörde bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Anordnungen treffen. Diese Möglichkeit besteht mangels einer Einschränkung im Wortlaut des § 72 EnWG in allen bei der Regulierungsbehörde anhängigen Verfahrensarten und somit auch im Rahmen von Verfahren nach § 29 EnWG. Das Hauptsacheverfahren ist darauf gerichtet, das Konvertierungssystem, welches durch die Festlegung Konni Gas bestimmt wird, anzupassen. Dieses Verfahren ist anhängig und wird von der Beschlusskammer mit dem Erlass einer umfassenden Hauptsacheentscheidung abgeschlossen werden.

3. Rechtsgrundlage

Die Beschlusskammer ist zum Erlass der vorliegenden Entscheidung hinreichend ermächtigt. Die Genehmigung in Tenor Ziff. 1. beruht auf § 7 Ziff. 2. der Anlage zur Festlegung Konni Gas i.V.m. §§ 72, 29 EnWG.

Die Befristung der Entscheidung in Tenor Ziff. 2. beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG, der Widerrufsvorbehalt in Tenor Ziff. 3. auf § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG.

4. Eilbedürfnis

Die Eilbedürftigkeit der Sachmaterie macht eine vorläufige Entscheidung der Beschlusskammer erforderlich.

Die Beschlusskammer beabsichtigt, im Hauptsacheverfahren über die Änderung der Festlegung Konni Gas, hierbei insbesondere über die Beibehaltung des Konvertierungsentgelts über den 31.03.2017 hinaus, zu entscheiden. Gegenstand dieses endgültigen Beschlusses wird eine Gesamtbewertung der bisherigen Entwicklung des Konvertierungsentgelts und des Konvertierungssystems sowie der Veränderung der äußeren Rahmenbedingungen und der damit verbundenen Auswirkungen sein. Da jedoch im Hinblick auf diese geplante Gesamtbewertung noch erheblicher Prüfungsbedarf besteht und unter anderem die Ergebnisse der Marktkonsultation ausgewertet werden müssen, ist derzeit nicht hinreichend sicher absehbar, wann eine Entscheidung in der Hauptsache erlassen werden kann. Jedenfalls wird eine Entscheidung nicht kurzfristig ergehen können. Die Antragstellerin trägt nicht vorhersehbare Entwicklungen im Konvertierungssystem des Marktgebiets NetConnect Germany seit dem 27.01.2016 vor, die bei Fortsetzung einen ebenso kurzfristigen wie bedrohlichen Liquiditätsengpass für sie bewirken könnten und ein sofortiges Handeln der Antragstellerin und der Beschlusskammer erforderten. Vor diesem Hintergrund konnte eine Entscheidung in der Hauptsache daher nicht abgewartet werden.

5. Formelle und materielle Rechtmäßigkeit der Entscheidung

Die Voraussetzungen für den Erlass der einstweiligen Anordnung liegen vor.

5.1. Formelle Rechtmäßigkeit

Die vorläufige Anordnung ist formell rechtmäßig. Insbesondere stellt sie im vorliegenden Fall die statthafte Sicherungsmaßnahme dar. Vor Abschluss des Hauptsacheverfahrens über die Anpassung des Konvertierungssystems gibt es keine andere Möglichkeit, den durch die Antragstellerin nicht vorhersehbaren Entwicklungen im Konvertierungssystem des Marktgebiets NetConnect Germany drohenden Liquiditätsengpass abzuwenden.

5.2. Materielle Rechtmäßigkeit

Die vorläufige Anordnung ist auch materiell rechtmäßig. Die Voraussetzungen des § 7 Ziff. 2. der Anlage zur Festlegung Konni Gas liegen vor, die durch die Antragstellerin beschriebenen kurzfristigen Entwicklungen im Konvertierungssystem seit dem 27.01.2016 stellen unvorhersehbare Umstände dar, die kurzfristig durch keine andere Maßnahme als der Erhöhung des Konvertierungsentgelts und dem Überschreiten der Obergrenze ausreichend zu beheben und daher zwingend erforderlich sind (siehe unter Abschnitt 5.2.1.). Vor diesem Hintergrund erscheint ein Abwarten in der Hauptsache als unzumutbar (siehe unter Abschnitt 5.2.2.).

5.2.1. Voraussetzungen des § 7 Ziff. 2. der Anlage zur Festlegung Konni Gas

Die Antragstellerin hat durch die beschriebene kurzfristige Entwicklung im Konvertierungssystem seit dem 27.01.2016 unvorhersehbare Umstände hinreichend glaubhaft gemacht (1), die kurzfristig durch keine andere Maßnahme als der Erhöhung des Konvertierungsentgelts und dem Überschreiten der Obergrenze ausreichend zu beheben und daher zwingend erforderlich i.S.d. § 7 Ziff. 2. der Anlage zur Festlegung Konni Gas sind (2), auch in der beantragten Höhe (3).

(1) Der Vortrag der Antragstellerin, wonach die beschriebene kurzfristige Entwicklung des Konvertierungssystems für sie nicht vorhersehbar gewesen sei, überzeugt die Beschlusskammer.

Die Antragstellerin trägt vor, dass sie seit dem 27.01.2016 ein deutlich erhöhtes Konvertierungsverhalten im Marktgebiet NetConnect Germany beobachte, das gleichzeitig einen sehr hohen Regelenergiebedarf auslöse. Bedingt durch die aktuellen Marktpreise erfolge durch die Lieferanten verstärkt eine Versorgung von L-Gas Kunden durch H-Gas unter Zuhilfenahme der bilanziellen Konvertierung. Die Antragstellerin verweist auf die Entstehung eines sehr hohen Aufkommens an bilanzieller Konvertierung, das durch entsprechende kommerzielle Konvertierungsmaßnahmen der Antragstellerin ausgeglichen werden müsse. Dies habe einen sehr hohen Regelenergiebedarf im L-Gas zur Folge. Der tägliche Anteil des Endkundenverbrauchs im L-Gas, der durch den Kauf von Regelenergie seitens der Antragstellerin bereitgestellt wird, betrage aktuell zwischen 50 % und 90 % (im Durchschnitt 68 %). Gleichzeitig fielen die finanziellen Gegenpositionen durch Verkäufe im H-Gas deutlich geringer aus. Die Antragstellerin

verweist darauf, dass sie zusätzlich beobachte, dass ein Teil der Verursacher von bilanzieller Konvertierung gleichzeitig über die Börse große Mengen an physischem L-Gas über das qualitätsscharfe Produkt bereitstellten. Dieses Produkt rufe die Antragstellerin im Rahmen der Regelenergiebeschaffung zu einem deutlichen höheren Preis ab.

Die Antragstellerin trägt weiterhin vor, dass diese Entwicklung in den letzten Tagen zu hohen Regelenergiekosten führe. Bis zum 15.02.2016 seien insgesamt Regelenergieeinkäufe in Höhe von ca. 108 Mio. € und Regelenergieverkäufe in Höhe von ca. 64 Mio. € getätigt worden. Die daraus resultierenden durchschnittlichen Nettokosten betrügen ca. 2,2 Mio. € pro Tag. An einigen Tagen seien Mittelabflüsse von über 4 Mio. € netto zu verzeichnen. Die Antragstellerin geht davon aus, dass zukünftig mit noch höheren Nettokosten für den gegenläufigen Einsatz von Regelenergie zu rechnen sei, sollte diese Entwicklung mit der hohen bilanziellen Konvertierung noch weiter zunehmen. Da die Regelenergiebeschaffung zum Großteil über die Börse erfolge, entstünden diese Kosten sofort.

Die Antragstellerin hatte ausgehend von der bisherigen Entwicklung des Konvertierungssystems auf Basis von prognostizierten Kosten und Erlösen für den Geltungszeitraum vom 01.10.2015 bis zum 01.04.2016 ein Konvertierungsentgelt in Höhe von 0,3 €/MWh ermittelt. Dieses Konvertierungsentgelt wurde bereits seit dem 01.04.2015 für die Konvertierung von H-Gas nach L-Gas und von L-Gas nach H-Gas für das Marktgebiet NetConnect Germany erhoben. Zuvor befand sich das Konvertierungsentgelt ein Jahr lang auf einem ähnlich niedrigen Niveau von 0,4 €/MWh. In der Vergangenheit war also kein eindeutiger Zusammenhang zwischen der Höhe des Konvertierungsentgeltes und dem Konvertierungsverhalten der Lieferanten zu erkennen. Zudem steht der plötzliche Anstieg der bilanziellen und kommerziellen Konvertierung ab dem 27.01.2016 nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einer entsprechenden Absenkung des Konvertierungsentgeltes zu diesem Zeitpunkt. Die beobachtete kurzfristige Entwicklung scheint vielmehr ihren Ursprung in externen Parameter zu haben, die die Preisgestaltung der Marktteilnehmer beeinflussen. Sie war somit für die Antragstellerin im Rahmen der Prognose des Konvertierungsentgeltes und der Konvertierungsumlage für den Geltungszeitraum 01.10.2015 bis zum 01.04.2016 in dieser Form nicht vorhersehbar. Es war der Antragstellerin daher auch nicht möglich, derart hohe Liquiditätsmittel bei der Prognose zu berücksichtigen, die nun notwendig wären, um die jetzt anfallenden sehr hohen Konvertierungskosten zu decken. Die Bindung derartiger Mittel ohne prognostisch erkennbare Notwendigkeit würde den Marktteilnehmern im Übrigen auch ihrerseits erhebliche Liquidität entziehen, so dass die Antragstellerin gehalten ist, ihrer Liquiditätsplanung zwar konservative, aber keinesfalls überzogene Prognosen zugrunde zu legen. Dies hat sie, wie die Entwicklung der für die Konvertierung anfallenden Regelenergie bis vor dem unerwarteten Anstieg der Mittelabflüsse zeigt, auch getan.

(2) Die Antragstellerin hat nach Ansicht der Beschlusskammer überzeugend dargestellt, dass andere vorstellbare Maßnahmen zum Umgang mit der unvorhersehbaren Entwicklung im

Konvertierungssystem im Ergebnis unzureichend wären, da sie nicht in der notwendigen Kurzfristigkeit die zwingend erforderliche hohe Wirksamkeit hätten. Auch den von der Antragstellerin dargestellten negativen Folgen des Liquiditätsengpasses auf sich selbst sowie auf den Gasmarkt insgesamt kann die Beschlusskammer folgen.

Die Antragstellerin stellt in ihrem Antrag die ihr zur Verfügung stehenden kurzfristigen Finanzierungsmöglichkeiten, mit dem Gesamtbestand aller Bankkonten und den unterschiedlichen Fristigkeiten um auf diese Finanzmittel zugreifen zu können, sowie die Möglichkeiten der kurzfristigen Inanspruchnahme von Kreditlinien dar.

In ihrem Antrag stellt die Antragstellerin weitere Möglichkeiten zum Umgang mit den dargestellten unvorhersehbaren Umständen dar und bewertet sie im Hinblick auf eine mögliche Lösung der Situation. So geht die Antragstellerin auf die Beschaffung über die bilaterale Regelenergieplattform, die Beschaffung über die Title Transfer Facility (TTF), den virtuellen Handelspunkt in den Niederlanden und die Finanzierung über eine zukünftig zu erhebende Konvertierungsumlage ein und gelangt letztendlich auch für die Beschlusskammer überzeugend zu der Schlussfolgerung, dass diese Maßnahmen nur unzureichend wären. Diese Maßnahmen würden den Liquiditätsengpass ggf. um einen kurzen Zeitraum nach hinten verschieben oder stünden nicht kurzfristig genug zur Verfügung.

Ein Liquiditätsengpass der Antragstellerin, die als Marktgebietsverantwortliche eine zentrale Funktion für die Gewährleistung der Systemstabilität des deutschen Gasmarktes hat, hätte schließlich nicht nur negative Auswirkungen auf das Konvertierungssystem, weil keine Mittel mehr zur Verfügung stünden, um kommerzielle Konvertierungsmaßnahmen durchzuführen, sondern auch auf das Bilanzierungssystem im Gasbereich als Ganzes. Ohne ausreichend liquide Mittel könnte die Antragstellerin auch ihren sonstigen Zahlungsverpflichtungen im allgemeinen Bereich des Regel- und Ausgleichleistungssystems z.B. aus den Bilanzkreis- oder Mehr-/Mindermengenabrechnungen nicht mehr nachkommen. Ebenso wäre, ohne ausreichend finanzielle Mittel bei den Clearing-Banken als Sicherheiten hinterlegt, die Möglichkeit der Antragstellerin, an der Börse zu handeln, gefährdet. In diesem Fall könnte die Antragstellerin nicht mehr ihren gesetzlichen Verpflichtungen zum prioritären börslichen Handel gemäß der Festlegung in Sachen Bilanzierung Gas (Umsetzung des Netzkodexes Gasbilanzierung, „GaBi

Gas 2.0“), Az. BK7-14-020 und gemäß der Verordnung (EU) Nr. 312/2014 der Kommission vom 26. März 2014 zur Festlegung eines Netzkodex für die Gasbilanzierung in Fernleitungsnetzen nachkommen.

(3) Ebenso hat die Antragstellerin überzeugend vorgetragen, warum eine Anhebung des Konvertierungsentgelts auf 1,811 €/MWh vor dem Hintergrund der vorliegenden Entwicklung notwendig ist. Da die Rahmenbedingungen der jeweiligen Bezugsverträge der Bilanzkreisverantwortlichen, die die hohe bilanzielle Konvertierung und die entsprechend hohen Konvertierungskosten verursachen, nicht bekannt sind, wäre eine Bestimmung der nunmehr erforderlichen kurzfristigen Anhebung des Konvertierungsentgelts allein auf Basis der Preisunterschiede an Großhandelsplätzen ggf. unter Berücksichtigung von zusätzlichen Transportkosten bzw. Marktpreisen von H-Gas und L-Gas nicht zielführend. Insbesondere auch da in der Vergangenheit bei verschiedenen Höhen des Konvertierungsentgelts kurzfristig hohe bilanzielle Konvertierungsmengen beobachtet wurden, erscheint in der derzeitigen Situation eine außerordentliche Erhöhung des Konvertierungsentgelts notwendig, um kurzfristig den drohenden Liquiditätsengpass zu vermeiden. Dabei kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass ein niedrigeres Konvertierungsentgelt als 1,811 €/MWh auch gewisse Anreize setzen könnte, damit die Marktteilnehmer ihre Bilanzkreise qualitätsspezifisch bewirtschaften und somit die negative Liquiditätssituation der Antragstellerin etwas gemildert wäre. Allerdings ist aufgrund des kurzfristig drohenden Liquiditätsengpasses der Antragstellerin ein schrittweises Herantasten an den niedrigsten Wert, der gerade eben ausreichende Anreize setzen würde, um den Liquiditätsengpass kurzfristig zu beheben und die drohenden negativen Auswirkungen auf den Gasmarkt zu vermeiden, nicht möglich. Die vergangenen letzten Jahre belegen, dass dieser Wert ein schwankender und kein konstanter Wert zu sein scheint. Er wird durch externe, nicht durch die Antragstellerin zu prognostizierende Faktoren beeinflusst. Auch mit Blick auf eine gewisse Planungssicherheit für den Markt ist eine einmalige Erhöhung im Gegensatz zu einer schrittweisen Anpassung des Konvertierungsentgelts z.B. im Wochenrhythmus vorzuziehen. Demnach erachtet es die Beschlusskammer als sachgerecht im Rahmen der vorläufigen Anordnung der kurzfristigen Erhöhung des Konvertierungsentgelts ausschließlich in der Konvertierungsrichtung von H-Gas nach L-Gas auf bis zu 1,811 €/MWh d.h. auf die erstmalige Obergrenze des Konvertierungsentgelts gemäß § 4 Ziff. 1. der Anlage zur Festlegung Konni Gas zuzustimmen.

Die Beschlusskammer stimmt zu, dass das Konvertierungsentgelt lediglich von H-Gas nach L-Gas d.h. in der Konvertierungsrichtung erhöht werden soll, die derzeit ursächlich für die sehr hohen Konvertierungskosten und somit für den drohenden Liquiditätsengpass ist. Schließlich ist die Antragstellerin nach § 4 Ziff. 2. der Anlage zur Festlegung Konni Gas berechtigt, ein unterschiedlich hohes Entgelt je nach Konvertierungsrichtung festzulegen, um angemessene Anreize zu setzen.

5.2.2. Abwarten der Hauptsacheentscheidung unzumutbar

Aufgrund des kurzfristig drohenden Liquiditätsengpasses der Antragstellerin und damit verbundenen negativen Auswirkungen insgesamt auf den Gasmarkt ist ein Abwarten der Hauptsacheentscheidung im vorliegenden Fall nicht zumutbar.

Da im Hinblick auf die geplante Gesamtbewertung der bisherigen Entwicklung des Konvertierungsentgelts und des Konvertierungssystems sowie der Veränderung der äußeren Rahmenbedingungen und der damit verbundenen Auswirkungen noch erheblicher Prüfungsbedarf besteht und unter anderem die Ergebnisse der gerade erst gestarteten Marktkonsultation ausgewertet werden müssen, ist derzeit nicht hinreichend sicher absehbar, wann eine Entscheidung in der Hauptsache erlassen werden kann. Jedenfalls wird eine Entscheidung in der Hauptsache nicht kurzfristig ergehen können. Die nicht vorhersehbaren Umstände im Marktgebiet NetConnect Germany im Konvertierungssystem sowie deren Folgen sowohl auf die Antragstellerin als auch auf den gesamten Gasmarkt sind nach Ansicht der Beschlusskammer so gewichtig, dass dies den Erlass der Genehmigung im Wege der vorläufigen Anordnung erforderlich macht.

5.3. Geltungsdauer (Tenor zu Ziff. 2.)

Die vorliegende Entscheidung gilt vorbehaltlich einer Entscheidung in der Hauptsache. Die Entscheidung soll für die Antragstellerin sowie für die Bilanzkreisverantwortlichen Rechts- und Planungssicherheit für die Übergangsphase bis zur abschließenden Entscheidung in der Hauptsache schaffen.

5.4. Widerrufsvorbehalt (Tenor zu Ziff. 3.)

Die Beschlusskammer behält sich gemäß § 36 Abs. 2 Ziff. 3 VwVfG den Widerruf dieser Festlegungsentscheidung vor. Dies ist erforderlich, um auf kurzfristige Entwicklungen oder grundlegende neue Erkenntnisse innerhalb angemessener kurzer Frist reagieren zu können.

5.5. Kosten (Tenor zu Ziff. 4.)

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke
Vorsitzender

Diana Harlinghausen
Beisitzerin

Dr. Antje Peters
Beisitzerin